



B e r i c h t

der Landesregierung

Stand und Perspektiven von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Schleswig-Holstein

Drucksache 15/799 und 15/834

Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

1. Stand der Aufnahme von denkmalgeschützten Gebäuden, Gartenanlagen, Elementen der Kulturlandschaft, Objekten und Bodendenkmälern in die Denkmalliste des Landes

In Schleswig-Holstein werden Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in das Denkmalsbuch eingetragen. Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen können darüber hinaus kraft Gesetzes Kulturdenkmale sein, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 DSchG erfüllen, d. h. wenn sie aus vergangener Zeit stammen und ihre Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen; diese Kulturdenkmale werden, soweit sie den Denkmalschutzbehörden bekannt sind, kartei- oder listenmäßig erfasst und häufig als „einfache“ Kulturdenkmäler bezeichnet. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 1980 sollen bundesweit alle Denkmäler flächendeckend in Denkmaltopographien erfasst werden.

Tabelle 1: Stand der Erfassung der Denkmäler (April/Mai 2001):

	in das Denkmalsbuch eingetragene Kulturdenkmäler	davon archäologische Denkmäler	sog. „einfache“ Kulturdenkmäler	davon archäologische Kulturdenkmäler*
in Schleswig-Holstein	11.538	5.136	22.410	16.473
davon in der Hansestadt Lübeck	1.593	267	376	-

* Bei der Angabe zu den nicht in das Denkmalsbuch eingetragenen archäologischen Denkmälern handelt es sich um eine Schätzung auf der Basis der Archäologischen Landesaufnahme.

Von den 5.076 vom Landesamt für Denkmalpflege in das Denkmalsbuch eingetragenen Objekten sind 188 Gärten, Parks und Gartenelemente; weitere 98 Gärten sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG ipsa lege geschützt. Elemente der Kulturlandschaft sind nicht gesondert ausgewiesen, so dass ihre Zahl nicht angegeben werden kann.

Mit der Veröffentlichung des 1. Bandes der Denkmaltopographie - Stadt Kiel 1995 - wurden erstmals für eine Stadt flächendeckend alle Kulturdenkmale erfasst. Der 2. Band - Denkmaltopographie Stadt Flensburg - erscheint im Herbst 2001.

2. Erfahrungen mit dem 1996 novellierten Denkmalschutzgesetz: der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen, der Ausweisung von Denkmälern der Neuzeit entsprechend der Definition des Denkmalschutzgesetzes als archäologische Denkmäler. *Weisungsrecht und Möglichkeiten des Kulturministeriums als oberster Denkmalschutzbehörde gegenüber der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde in Fällen, in denen die obere Denkmalschutzbehörde Widerspruchsbehörde ist; Evaluation der Dreistufigkeit der Denkmalpflege und mögliche Konsequenzen für die bisherige Struktur.*

a) Erfahrungen mit dem novellierten Denkmalschutzgesetz: Festlegung von Denkmalbereichen

Bislang wurden zwei Denkmalbereiche gemäß § 5 Abs. 4 DSchG durch Landesverordnung festgelegt:

1. Landesverordnung über den Denkmalbereich „Dorf Sieseby“ vom 25. September 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 572)
2. Landesverordnung über den Denkmalbereich „Eisenbahnersiedlung Quellental“ vom 11. Juli 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 111)

Zur Zeit befindet sich die geplante Landesverordnung über den Denkmalbereich „Unterstadt Lauenburg“ im Verfahren.

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörden wurden mehr als 50 weitere potentielle Denkmalbereiche vorgeschlagen. Ob die Voraussetzungen für eine Festlegung als Denkmalbereich vorliegen, wird vom Landesamt für Denkmalpflege geprüft.

Vor Erlass der ersten Denkmalbereichsverordnung gab es in der betroffenen Gemeinde sowohl positive als auch negative Erwartungen. Die Gemeindevertretung lehnte den Verordnungsentwurf ab. Es ist allerdings festzustellen, dass nach Erlass der Verordnung lediglich zwei genehmigungspflichtige Vorhaben beantragt wurden; die Genehmigungen wurden unter Auflagen ganz bzw. teilweise erteilt, beide Bescheide sind bestandskräftig.

Während im einen Fall die Gemeindevertretung die Ausweisung eines Denkmalbereichs abgelehnt hat, wurde im anderen Fall der Denkmalbereich ausdrücklich von der Gemeinde begrüßt. Hier sind allerdings noch keine Genehmigungsfälle eingetreten.

Es ist bei z.Zt. nur zwei Denkmalbereichen sicher noch zu früh für einen abschließenden Erfahrungsbericht, dem ersten Eindruck nach scheinen Denkmalbereiche jedoch von der Bevölkerung akzeptiert zu werden.

b) Erfahrungen mit dem novellierten Denkmalschutzgesetz: Definition archäologischer Denkmäler

Mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes 1996 wurden archäologische Denkmäler als bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmäler definiert, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann; hierzu gehören auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Diese Definition ist hilfreich, um Reste mittelalterlicher Burgen, Altdeiche, Warften usw. ins Denkmalsbuch einzutragen. Sie ermöglichte z. B. die Sicherung eines nicht verfüllten Teilstücks des von Ladelunder KZ-Häftlingen 1944 ausgeworfenen Panzergrabens in Westre, Kreis Nordfriesland.

c) Weisungen des Kultusministeriums in Widerspruchsfällen

Das Archäologische Landesamt und das Landesamt für Denkmalpflege sowie der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als obere Denkmalschutzbehörde unterliegen gemäß §§ 14 bis 16 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) der Fachaufsicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege sind seit 1958 in vier Fällen fachaufsichtliche Weisungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ergangen:

- Abbruch der Gießereihalle der Maschinenfabrik Bohn und Kähler in Kiel
- Gestaltung des Vorplatzes des Schiffahrtsmuseums in Flensburg
- Abbruch der U-Boot-Bunker-Ruine „Kilian“ in Kiel
- Neubau eines Hotels am Südstrand von Helgoland

Gegenüber dem Archäologischen Landesamt und dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als obere Denkmalschutzbehörde ergingen in dem genannten Zeitraum keine formellen Weisungen des Ministeriums.

Darüber hinaus wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur je nach Problemlage in Einzelfällen von besonderem Gewicht fachaufsichtlich tätig, beispielsweise durch Aktenvorlage oder gemeinsame Ortstermine.

d) Struktur der Denkmalverwaltung

Ebenso wie sieben weitere Bundesländer hat Schleswig-Holstein eine Denkmalverwaltung, in der neben einer zweistufigen Vollzugsverwaltung auch Fachbehörden existieren. Zu den Aufgaben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als oberster Denkmalschutzbehörde gehört insbesondere der Erlass von Verordnungen, zu den Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte als unteren Denkmalschutzbehörden gehören insbesondere die Genehmigungsverfahren nach § 9 DSchG. Daneben gibt es das Archäologische Landesamt und das Landesamt für Denkmalpflege - sowie den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als obere Denkmalschutzbehörde - als Fachbehörden, deren Aufgabe insbesondere die Führung der Denkmälbücher sowie die wissenschaftliche Begründung des Denkmalwerts von Objekten ist; sie haben also einen speziellen Aufgabenbereich und sind keine „Mittelbehörden“ i.S. eines klassischen dreistufigen Verwaltungsaufbaus.

Im Rahmen der Funktionalreform und der Bestrebungen der Landesregierung, einen durchgehend zweistufigen Verwaltungsaufbau herzustellen, wurde auch die Struktur der Denkmalverwaltung eingehend geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die vorhandene Struktur sachgerecht ist und sich hervorragend bewährt hat. Zur Herstellung eines zweistufigen Verwaltungsaufbaus wäre lediglich die Verlagerung der Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden von den oberen Denkmalschutzbehörden zur obersten Denkmalschutz erforderlich gewesen. Da diese Veränderung der bestehenden Verwaltungsstruktur weder sachgerecht noch mit Einsparungen, sondern im Gegenteil mit Verwaltungs- und Personalmehraufwand verbunden gewesen wäre, wurde auf eine Änderung der fachaufsichtlichen Zuständigkeit verzichtet.

3. Schwerpunkte des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege für die kommenden Jahre

- Fortführung der Erfassung und Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler in Schleswig-Holstein
- Intensive und fördernde Beratung der Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer

- Schaffung und Schärfung des Bewusstseins der Bedeutung der Denkmalpflege als wesentliches Instrument zur Sicherung des kulturellen Erbes in der Bevölkerung. Da der Unterricht in den verschiedenen Fächern immer auch eine historische Dimension aufweist, bieten sich den Lehrkräften im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts Möglichkeiten in großer Zahl, die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.
- Stärkung des Bewusstseins der Bedeutung der Denkmalpflege für den Tourismus in Schleswig-Holstein

Im Bereich des Landesamtes für Denkmalpflege wird die weitere Erfassung und Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler einen Schwerpunkt bilden. Das in Schleswig-Holstein praktizierte konstitutive Eintragungsverfahren durch Verwaltungsakt ist zwar zeitaufwendig, bietet den Betroffenen aber im Unterschied zu anderen Bundesländern bereits bei der Eintragung die Möglichkeit, ggf. Widerspruch zu erheben und den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten. Selbstverständlich werden im Rahmen einer bürgerfreundlichen Verwaltung bereits vor Erlass der Eintragungsverfügung alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die Unterschutzstellung im Konsens mit den Denkmaleigentümerinnen und Eigentümern vorzunehmen.

Nach Abschluss der Denkmaltopographien in Kiel und Flensburg sowie ersten Erhebungen zu einer Denkmaltopographie des Kreises Rendsburg-Eckernförde kann eine vorsichtige Hochrechnung der in Schleswig-Holstein vorhandenen Bau- und Kulturdenkmäler erfolgen. Demnach werden vermutlich nach Abschluss der Erfassung im Rahmen der Denkmaltopographie ca. 8.500 Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung nach § 5 Abs. 1-3 DSchG und etwa 25.000 Kulturdenkmale nach § 1 Abs. 2 DSchG ausgewiesen werden müssen.

Im Rahmen der Denkmaltopographie des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden erstmals auch Elemente der historischen Kulturlandschaft miteinbezogen, die seit der Gesetzesnovellierung von 1996 bei der Inventarisierung der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein mit zu berücksichtigen sind.

In der zweiten Jahreshälfte 2001 ist mit den Vorbereitungen der Topographiebearbeitung für die Stadt Neumünster begonnen worden, so dass in ca. vier Jahren die vollständige Erhebung der Kulturdenkmale in den kreisfreien Städten des Landes (ausgenommen Lübeck) abgeschlossen sein wird.

Die Erarbeitung von Denkmaltopographien als Grundvoraussetzung für einen wirksamen Denkmalschutz ist auch als Teil einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit des Lan-

desamtes zu werten, die die Kenntnis über das kulturelle Erbe unseres Landes verbessern und die allgemeine Akzeptanz für die Aufgabenbereiche Denkmalschutz und Denkmalpflege erhöhen soll. Um die Identifizierbarkeit und leichte Auffindbarkeit von kulturgeschichtlich relevanten Objekten, Denkmälergruppen und historischen Kulturlandschaftsteilen für die interessierte Öffentlichkeit zu verbessern, wird ein besonderes Augenmerk auf ausführliche Abbildungs- und Kartenteile mit einem hohen Informationsgehalt gelegt, der einer breit gefächerten Weiterverwendung der Angaben und Hinweise für die historischen Wissenschaften, für den regionalgeschichtlich interessierten Laien und der Tourismusförderung dienlich sein soll.

Einer intensiven Zuwendung des Denkmalschutzes bedürfen weiterhin die ca. 3.500 als nicht mehr wissenschaftlichen oder rechtlichen Standards entsprechenden oder ergänzungsbedürftigen Eintragungen in das Denkmalsbuch vornehmlich der 60er und 70er Jahre, die sich aufgrund der vergleichsweise frühen Denkmalschutzgesetzgebung in Schleswig-Holstein eingestellt haben und immer wieder für Differenzen zwischen Eigentümern und Denkmalschutzbehörden verantwortlich zu machen sind.

Die Sicherung und Restaurierung von Baudenkmalen in Schleswig-Holstein kann nur verwirklicht werden, wenn es gelingt, Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass die Erhaltung unrentabel gewordener Baudenkmale nicht allein eine staatliche Kulturaufgabe darstellt, sondern dass dieser Aufgabe auch unter bauökologischen, sowie wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Aspekten ein hoher Stellenwert bei den staatlichen Förderaktivitäten einzuräumen ist. Die Behandlung entsprechender Themenkreise in den allgemeinbildenden Schulen wird geprüft werden.

Schließlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden als Schnittstelle der Verwaltung zur Öffentlichkeit weiterhin qualifiziert besetzt bleiben oder wiederbesetzt werden, um das bestehende Niveau zu sichern.

Schwerpunkte der denkmalpflegerischen Arbeit des Archäologischen Landesamtes werden das Danewerk und die Ochsenwege sein. Geplant und zum Teil durch Drittmittel bereits finanziert sind Forschungen zum Jungpaläolithikum (Hamburger und Ahrensburger Kultur), zum Frühneolithikum (erste Bauern im Land) und Forschungen auf dem Gebiet mariner Archäologie (Wrackforschung u.ä.).

Zur Eintragung in das Denkmalsbuch vorgesehen sind in den nächsten Jahren vorrangig

- jungpaläolithische, mesolithische und neolithische Plätze,
- marine Denkmäler (Wracks usw.),

- erhaltene Reste von prähistorischen und mittelalterlichen Altäckern,
- mittelalterliche Burgen (slawische und sächsische Burgen, deutsche Ritterburgen),
- Reste mittelalterlicher Verkehrswege (Altwege [z.B. Ochsenwege], Kanäle [z.B. Stecknitz-Kanal]),
- erhaltene Reste von für die Landschafts- und Siedlungsgeschichte relevanten Deichen (Mittelalter, frühe Neuzeit),
- Warften von siedlungsgeschichtlich besonderer Bedeutung und
- archäologische Denkmäler des 3. Reiches (z.B. Panzergräben).

In aller Regel muss vor denkmalrechtlicher Absicherung der angesprochenen Denkmalgruppen spezifische Einzelforschung die jeweiligen Denkmäler explorieren und ihre wissenschaftliche Bedeutung analysieren.

Wichtigster Schwerpunkt in Lübeck ist die Erhaltung des in die Welterbeliste der UNESCO eingetragenen Weltkulturerbes „Altstadt Lübeck“: Neben der Sanierung und laufenden Unterhaltung der Denkmalsubstanz werden denkmalpflegerisch vertretbare Nutzungskonzepte in den Bereichen Wirtschaft, Wohnen und Tourismus zu entwickeln sein.

Die Lübecker Altstadt wird mit Hilfe der von Bund, Land und Kommune zu gleichen Teilen finanzierten Städtebauförderung seit 1971 mit einem Förderungsvolumen von ca. 240 Mio. DM (1971-2001) unterstützt. Ziel und Inhalt der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist die Erhaltung und bauliche Weiterentwicklung der historischen Altstadt insbesondere durch die Erhaltung und Modernisierung historischer Bausubstanz, die Schaffung preiswerten Wohnraums und die Herstellung zeitgemäßer Arbeitsverhältnisse.

Die UNESCO hatte einen Managementplan für das Lübecker Weltkulturerbe gefordert. Im Jahr 2000 wurde der erste Teil des Denkmalplans veröffentlicht; der zweite Teil ist in Arbeit, ein Veröffentlichungstermin steht noch nicht fest.

Die Erhaltung der Innenausstattung der historischen Gebäude macht u.a. insofern Probleme, als die Restaurierung nach relativ kurzer Zeit wiederholt werden muss. Das moderne Raumklima (Fensterschluss) stellt eine zu große Belastung für die Innenausstattung dar und wirkt mittelfristig zerstörerisch. Hier soll der Versuch unternommen werden, mit dem Norddeutschen Zentrum für Materialkunde von Kulturgut e.V. in Hannover und der Deutschen Stiftung Umwelt neue Methoden der Erhaltung der Ausstattung historischer Häuser zu finden.

4. Finanzielle Förderung der Denkmalpflege in Schleswig-Holstein in den Jahren seit 1995:

- a. aus Landesmitteln zur Allgemeinen Baudenkmalpflege (mit Angaben über das jeweils mit der höchsten Fördersumme durchgeführte Vorhaben)**
- b. aus kommunalen Mitteln (mit gesonderter Angabe für den Bereich der Hansestadt Lübeck)**
- c. aus Bundesmitteln**
- d. aus sonstigen öffentlichen Mitteln (Regionalprogramme u.a.)**
- e. aus Lotteriemitteln**
- f. aus Mitteln von Stiftungen und ähnlichen Einrichtungen**
- g. durch die in Schleswig-Holstein für diesen Zweck gewährten Steuervorteile**
- h. Finanzielle Förderung mit Mitteln der Städtebauförderung**

a)

Tabelle 2: Finanzielle Förderung aus Landesmitteln zur Allgemeinen Baudenkmalpflege (in DM)

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Schloss Eutin	2.000.000	2.000.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Allgemeine Baudenkmalpflege	2.000.000	1.400.000	1.350.000	1.480.000	1.475.000	1.400.000
davon höchste Fördersumme*	257.000	200.000	70.000	84.000	258.000	150.000

- * 1995 Sanierung Neuwerk-Garten in Schleswig
- 1996 Restaurierung Große Str. 16 in Flensburg
- 1997 Bestandsaufnahme Prinzenhaus in Plön
- 1998 Instandsetzung Krumbeker Hof in Stockelsdorf
- 1999 Instandsetzung Prinzenhaus in Plön
- 2000 Sanierung Torhaus Seedorf

b) Finanzielle Förderung aus kommunalen Mitteln

Tabelle 3: Finanzielle Förderung der Denkmalpflege durch die Kreise und kreisfreien Städte (in DM)

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Flensburg	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000
Kiel	0	0	0	0	0	0
Lübeck	250.000	168.400	200.000	200.000	300.000	300.000
Neumünster	0	0	0	0	0	0
Dithmarschen	40.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000

Herzogtum Lauenburg	75.000	75.000	75.000	75.000	50.000	30.000
Nordfriesland	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Ostholstein	0	0	0	0	0	0
Pinneberg	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Plön	50.000	50.000	50.000	50.000	25.000	50.000
Rendsburg-Eckernförde	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Schleswig-Flensburg	0	0	0	0	0	0
Segeberg	130.000	50.000	50.000	79.000	130.000	130.000
Steinburg	0	0	0	0	0	0
Stormarn	84.992	117.147	75.413	25.800	20.900	10.000

Angaben über die von den Gemeinden für denkmalpflegerische Maßnahmen bereitgestellten Mittel sind der Landesregierung nicht bekannt. Gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände in der gültigen Form wird als tiefste Gliederung die Ziffer 360 - Naturschutz und Landschaftspflege, Denkmalpflege, Bodenfunde, Frühgeschichtliche Sammlungen - ausgewiesen. Sie beinhaltet alle Einnahmen und Ausgaben zu den o.g. Inhalten zusammen. Die letzte genauere Veröffentlichung zu diesem Thema war das vom Deutschen Städtetag herausgegebene Statistische Jahrbuch Deutscher Gemeinden 1995, das auch ein Kapitel über gemeindliche Kulturausgaben enthielt.

c) Tabelle 4: Finanzielle Förderung aus Bundesmitteln (in DM)

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Landesamt für Denkmalpflege	340.000	230.000	828.000	980.000	495.000	1.035.300
davon für ABM	0	0	0	0	0	30.300
Archäologisches Landesamt	701.700	1.122.400	735.500	409.500	836.500	586.800
davon für ABM	537.000	645.000	526.200	338.800	647.500	339.700
Hansestadt Lübeck, Bereich Denkmalpflege	153.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000
davon für ABM	103.000	0	0	0	0	0
Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie	ca. 1.205.000	ca. 1.255.000	1.369.000	2.056.000	2.353.000	2.480.490
davon für ABM	ca. 1.000.000	ca. 1.000.000	1.085.000	1.760.000	2.045.000	2.175.000
?	ca. 2.399.700	ca. 2.957.400	3.282.500	3.795.500	4.034.500	4.452.590
davon für ABM	ca. 1.640.000	ca. 1.645.000	1.611.200	2.098.800	2.692.500	2.545.000

d) Tabelle 5: Finanzielle Förderung aus sonstigen öffentlichen Mitteln (Regionalprogramme u.a.)

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
DM	0	0	400.000	0	0	0

1997 wurde die Herstellung des Kulturwanderwegs Bordesholm, mit insgesamt DM 400.000 aus Mitteln der Gemeinschaftsinitiative LEADER II - Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Gemeinschaft bezuschusst. Das Projekt wurde fachlich sowohl vom Archäologischen Landesamt als auch vom Landesamt für Denkmalpflege begleitet.

e) Tabelle 6: Finanzielle Förderung aus Lotteriemitteln

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
DM	20.293	0	0	228.500	0	0

1995 wurden zwei Reetdachsenergänzungen aus Lotteriemitteln gefördert. 1998 wurden fünf Restaurierungsprojekte aus Lotteriemitteln gefördert.

f) Tabelle 7: Finanzielle Förderung durch Stiftungen und ähnliche Einrichtungen

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
DM	6.157.611	3.504.585	7.260.706	6.819.337	5.909.703	5.929.855

Hinsichtlich der Mittel von Stiftungen und ähnlichen Einrichtungen ist darauf hinzuweisen, dass angesichts der Vielzahl nur die größten Stiftungen befragt wurden. Hinzu kommt, dass die Stiftungen nicht zur Auskunft verpflichtet sind; nicht jede Stiftung, die sich auf dem Gebiet der Denkmalpflege engagiert, war bereit, den Umfang Ihres Engagements zu beziffern. Die o.g. Zahlen sind somit nur bedingt aussagekräftig.

g) Tabelle 8: Finanzielle Förderung durch die in Schleswig-Holstein für denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwand gewährten Steuervorteile

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anzahl der Bescheinigungen	217	228	219	212	193	223
davon in Lübeck	45	39	34	30	44	33
Bescheinigte Summen (DM)	37.367.159	44.430.685	42.467.126	35.850.680	41.943.972	37.416.914
davon in Lübeck	8.967.159	10.530.685	5.467.126	9.150.680	10.643.972	4.016.914

Die einkommenssteuerliche Förderung von Baudenkmalen richtet sich nach den §§ 7i, 10f, 10g und 11b des Einkommensteuergesetzes. Die Höhe der steuerlichen Förderung ist abhängig von dem persönlichen Steuersatz des Denkmaleigentümers sowie der Art der steuerlichen Berücksichtigung (erhöhte Absetzungen, Steuerabzugsbetrag für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale, Steuerbegünstigung für Baudenkmale, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen). Rückschlüsse von den bescheinigten Summen auf die Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind nur sehr eingeschränkt möglich.

h) Finanzielle Förderung mit Mitteln der Städtebauförderung:

Wegen des durch die Mittelumschichtung der Bundesfinanzhilfen zugunsten der neuen Länder erfolgten Einbruchs der Städtebauförderung in den alten Ländern, der Notwendigkeit der Unterstützung der vom Truppenabbau der 90er Jahre betroffenen Kommunen sowie der notwendigen Begleitung des Strukturwandels durch die Städtebauförderung kann die bis 1992 praktizierte vorrangige Förderung des Erhaltes historischer Stadt- und Ortskerne mit dem besonderen Augenmerk auf die Stadt Denkmale Friedrichstadt, Glückstadt, Lauenburg, Lübeck und Mölln nicht mehr erfolgen.

Die zu gleichen Teilen von Bund, Land und Kommunen finanzierte Städtebauförderung setzt sich jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach wie vor für die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes ein. Wegen des Prinzips der Gesamtmaßnahmenförderung können jedoch keine konkreten Aussagen zu dem für denkmalpflegerische Aufgaben eingesetzten Anteil der Förderung getroffen werden.

Wegen der besonderen Unterstützung des Weltkulturerbes „Lübecker Altstadt“ durch die Städtebauförderung kann die Förderung dieser städtebaulichen Gesamtmaßnahme jedoch in Gänze als für diesen Bericht relevant dargestellt werden, zumal hier der Erhalt (und die zeitgemäße Nutzbarkeit) des Weltkulturerbes das Hauptziel der Förderung darstellt:

Tabelle 9: Finanzielle Förderung der Lübecker Altstadt aus Mitteln des Bund-Länder-Programms Städtebauförderung (in DM)

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Lübecker Altstadt	2.400.000	2.400.000	3.600.000	3.000.000	3.000.000	4.000.000

5. Entwicklung der Ausgaben des Landes Schleswig-Holstein für Zwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und ihres prozentualen Anteils an den Ausgaben der Bundesländer in den Jahren seit 1995

Tabelle 10: Ausgaben für Denkmalschutz und Denkmalpflege (in TDM)

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
alle Bundesländer ¹	652.000	715.000	676.000	662.000	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor
in Schleswig-Holstein ²	11.079	8.754	5.976	6.717	4.739	3.822
Anteil	1,69%	1,22%	0,88%	1,01%	-	-

¹Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, R 3.4, Jahrgänge 1995 bis 1998

²Quelle: Übersichten zur Jahresrechnungsstatistik des Landes für die Funktion 184 (Denkmalschutz und Denkmalpflege)

Die Angaben umfassen Ausgaben für denkmalpflegerische Maßnahmen an Baudenkmalern, historischen Garten- und Parkanlagen, archäologischen Denkmälern, sonstigen Denkmälern sowie Sach- und Verwaltungskosten, nicht jedoch die Mittel des Bundesländer-Programms Städtebauförderung (vgl. Tabelle 9).

6. Wirtschaftliche Bedeutung von Restaurierungsmaßnahmen für örtliche Handwerksbetriebe

Zahlenmaterial für die wirtschaftliche Bedeutung von Restaurierungsmaßnahmen für örtliche Handwerksbetriebe liegt der Landesregierung nicht vor. Es wird jedoch auf die 1998 im Auftrag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks erstellte Pilotstudie über die Arbeitsplatzbeschaffung durch die Restaurierung des Kulturerbes in Europa verwiesen.

Bei der Instandsetzung von Kulturdenkmalen kommen in Schleswig-Holstein traditionell vor Ort tätige Handwerksbetriebe zum Einsatz. Vor allem in hochspezialisierten Gewer-

ken, wie im Dachdecker-, Zimmerer- und Tischlerhandwerk haben sich zahlreiche kleinere und mittelständische Unternehmen auf die handwerks- und materialgerechte Restaurierung von Baudenkmalern spezialisiert und arbeiten eng mit den unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege zusammen. Dabei haben die Firmen nicht selten in spezielle Werkstattausstattungen investiert, die eine individuelle Reparatur und Neuherstellung von geschädigten oder zu ersetzenden Bauteilen ermöglichen. Durch einen breit gestreuten Einsatz von Fördermitteln des Landes sowie weiterer Zuwendungsgeber wird versucht, die oft mit Mehraufwand verbundenen Reparaturen an historischer Bausubstanz finanziell abzusichern und die Beschäftigung erfahrener Handwerksbetriebe zu ermöglichen. Die Denkmalpflege trägt damit zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei.

Durch die Vergabe finanzieller Zuwendungen und die Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen für die handwerksgerechte Restaurierungen von Kulturdenkmalen ist die Denkmalpflege zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor und zu einem akzeptierten Partner speziell für die regional tätigen Handwerksbetriebe geworden. Die in der Denkmalpflege eingesetzten Fördermittel binden regelmäßig ein Vielfaches an Investitionssummen von anderer Seite und sichern so ein hohes Investitionsvolumen und ein beachtliches Maß an Beschäftigung besonders in strukturschwachen ländlichen Regionen. Gleichzeitig haben die durch die Denkmalpflege initiierten Sanierungsmaßnahmen für die öffentliche Hand Steuereinnahmen zur Folge.

Bei den ca. 25 landesweit in Schleswig-Holstein in der profanen und vor allem sakralen Kunstdenkmalpflege tätigen freiberuflichen Restauratoren besteht eine weitgehende Abhängigkeit von öffentlichen und kirchlichen Fördermitteln. Die Beschäftigungslage dieser hochspezialisierten Fachkräfte hat sich durch die bedrängte Haushaltslage aller öffentlichen Hände verschlechtert. Es ist eine Abwanderung vor allem der gut ausgebildeten jüngeren Restauratoren zu befürchten, mit heute noch nicht absehbaren Folgen für die Erhaltung von historischen Ausmalungen und Ausstattungsteilen von höchstem kulturhistorischen Wert.

Restaurierungsmaßnahmen in der archäologischen Denkmalpflege haben für das örtliche Handwerk nur in Ausnahmefällen Bedeutung, so z.B. in Bordesholm im Rahmen des Projekts „Kulturwanderweg“

7. Akzeptanz der Arbeit der Denkmalschutzbehörden des Landes

Spätestens seit dem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 ist das Bewusstsein für die Bedeutung von Schutz und Erhaltung überlieferter Bausubstanz als Zeugnis unserer Vergangenheit in der Bevölkerung allgemein verankert. Die Erwartungen in der Bevölkerung, dass sich staatliche Instanzen um die Erhaltung insbesondere der baulichen Geschichtszeugnisse kümmern, ist traditionell sehr hoch. Naturgemäß verhalten sich jene, die mit ihrem privaten Eigentum vom Denkmalschutz direkt betroffen sind, distanzierter als jene, die - wie etwa Handwerk, Bauindustrie, Handel, Tourismus und Gastronomie - vom Denkmalschutz profitieren. Es ist inzwischen weitgehend anerkannt, dass die Denkmalpflege einen wichtigen Standort- und Wirtschaftsfaktor darstellt.

Neben der vergleichsweise geringen Zahl von Widersprüchen und Klagen gegen das behördliche Handeln der staatlichen Denkmalpflege (s.u. Ziff. 9) ist ein weiterer Gradmesser für die Akzeptanz von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Nachfrage nach den dort zur Verfügung stehenden Informationen. Hier sind im einzelnen zu nennen:

1. Steigender Abruf der Internetseiten des Landesamtes für Denkmalpflege (www.schleswig-holstein.de/denkmal/)
2. Diverse Publikationen des Landesamtes für Denkmalpflege:
 - a) Es besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Broschüren des Landesamtes für Denkmalpflege wie z.B. „Informationen zur Denkmalpflege“, nach Faltblättern zu einzelnen Denkmälern (z.B. Haubarg in Tating, Lauenburger Schlossgarten) und nach Faltblättern mit allgemeinen Informationen (z.B. „Gartendenkmalpflege in Schleswig-Holstein“)
 - b) Umfangreichere Broschüren erscheinen in der Reihe „Mitteilungen zur Denkmalpflege“. Bislang sind drei Hefte erschienen mit den Themen „40 Jahre Staatskirchenvertrag“, „Schlossgarten Eutin“ und „Fördedampfer Alexandra“.
 - c) Einmal jährlich erscheint die Zeitschrift DenkMal!, herausgegeben mit Unterstützung des Denkmalfonds Schleswig-Holstein e.V. Die Zeitschrift vermittelt nicht nur Einblicke in die Arbeit des Landesamtes für Denkmalpflege, vielmehr zeigt die hohe Beteiligung auch von Architekten, Restauratoren und Mitarbeitern aus anderen Behörden als Autorinnen und Autoren das große Interesse, an der Denkmalpflege im Lande mitwirken zu wollen. Die Auflage liegt bei 1.500 Exemplaren, wobei der Anteil der Abonnenten (ca. 950) erfreulich hoch ist und ein dauerhaftes Interesse an der Denkmalpflege dokumentiert.

- d) Schließlich ist im Rahmen der Publikationen noch die Denkmaltopographie Schleswig-Holsteins zu nennen, die auf wissenschaftlicher Basis flächendeckend alle Kulturdenkmale im Lande erfassen soll. Bislang ist Band 1 (Stadt Kiel) erschienen, Band 2 (Stadt Flensburg) wird voraussichtlich im Januar 2002 erscheinen.
3. Das landesweit einmalige Fotoarchiv mit ca. 30.000 Fotos aus der Zeit ab etwa 1860 führt zu zahlreichen Anfragen aus Wissenschaft und Forschung, aber auch von Buch- und Zeitungsverlagen.

Auch die Akzeptanz der archäologischen Denkmalpflege in der Öffentlichkeit ist hoch. Mögliche Ursachen sind u.a.:

- die bundesweit einmalige und vorbildliche systematische Bestandserfassung archäologischer Denkmäler in der Archäologischen Landesaufnahme;
- die weit fortgeschrittene Sicherung der archäologischen Denkmäler von besonderer Bedeutung durch deren Eintragung in das Denkmalsbuch;
- die bürgerliche Partizipation im Verwaltungshandeln (ehrenamtliche Vertrauensleute des Archäologischen Landesamtes);
- das erfolgreiche Konfliktmanagement im Denkmalschutz und die gängige Praxis, nicht als Verhinderungsbehörde aufzutreten, sondern an archäologisch vertretbaren Lösungen z.B. für den Bau von Autobahnen mitzuwirken (Planungskontrolle);
- die nur von einer außeruniversitären Forschungseinrichtung durchführbare langjährige Forschungsarbeit an einem wissenschaftlichen Vorhaben (z.B. 18 Jahre lang Erforschung der größten geschlossenen Nekropole der Stein- und Bronzezeit in Norddeutschland in Flintbek);
- die grundlegenden archäologisch-wissenschaftlichen Fortschritte in der Erforschung
 - des Jungpaläolithikums (Hamburger, Ahrensburger Kultur),
 - des frühen Neolithikums (erste Bauern 4.300 v. Chr. im Oldenburger Graben),
 - der Megalithgräber des 4./3. Jahrtausends v. Chr.,
 - historisch-anthropologischer Fakten in der Eisenzeit
 - mariner Denkmäler (z. B. Wracks von Uelvelsbüll, Karschau u.a.),
 - baugeschichtlicher Denkmäler (z.B. Augustiner-Chorherrenstift Bordesholm, Stadtmauern Kiels und Flensburgs);

- die archäologisch-wissenschaftliche Dokumentation
 - mariner Fundstellen in Nord- und Ostsee (Küstensiedlungen, Wracks)
 - der Kulturspuren im Nordfriesischen Wattenmeer (Atlas der Kulturspuren im Wattenmeer)
 - topografisch-kartografische Aufnahme des Danewerks (Danewerk-Atlas).

Das Archäologische Landesamt gibt im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit der Archäologischen Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V. die Zeitschrift „Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein“ heraus.

Lübeck:

Die Notwendigkeit und die Zielstellung der Denkmalpflege wird vom ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck akzeptiert, wobei die Belange der Denkmalpflege für den Bereich des Weltkulturerbes eine größere Akzeptanz erfährt als für das übrige Stadtgebiet.

Generell kann gesagt werden, dass Probleme immer dann auftauchen, wenn Planungen der Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer sich nicht verwirklichen lassen oder denkmalpflegerisch bedingte Mehrkosten entstehen, die nicht durch Zuschüsse oder steuerliche Anerkennung ausgeglichen werden können. Immer dann, wenn durch die Altstadterhaltung persönliche Belastungen entstehen, entwickelt sich Konfliktpotential.

Die Problematik mit der Altstadtsanierung gilt nicht nur für die Einzelhaussanierung, sondern auch bei allgemeinen städtebaulichen Fragen, wie z.B. der Verkehrsberuhigung. Hier wird oft übersehen, dass die Verkehrsberuhigung mehr mit der Zunahme des Autoverkehrs als mit der historischen Altstadt zu tun hat. Die ersten verkehrsberuhigten Zonen sind nicht in den Gebieten mit historischer Gebäudesubstanz entstanden, sondern in den Geschäftszentren der Städte, auch in Lübeck. Hier gilt es noch deutlicher zu unterscheiden zwischen den wirklichen Problemen der Altstadterhaltung und den Problemen des Städtebaus sowie von Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt.

Letztlich liegt die Problematik nicht so sehr in der Infragestellung der Denkmalpflege als Institution als vielmehr im Zweifel an der Sinnhaftigkeit oder Notwendigkeit einzelner Maßnahmen.

**8. Ausweisung des Dorfes Sieseby als Flächendenkmal (Denkmalbereich):
Darstellung der Gründe, des Verfahrens und der Ergebnisse der Unterschutzstellung; Darstellung und Bewertung der seither vor Ort eingetretenen Entwicklung (ggf. mit Angabe zu strittigen Sachverhalten, z.B. im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Änderungswünschen)**

Mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes wurde 1996 auch in Schleswig-Holstein die in anderen Bundesländern schon seit längerem bestehende Möglichkeit geschaffen, „Mehrheiten von Sachen, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind“, durch Landesverordnungen als Denkmalbereiche festzulegen. (§ 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 DSchG). Das Landesamt für Denkmalpflege hat als Fachbehörde in Abstimmung mit den unteren Denkmalschutzbehörden landesweit zahlreiche in Frage kommende Bereiche auf ihre Schutzwürdigkeit und ihren Schutzbedarf hin untersucht. Im Ergebnis hat man sich dafür entschieden, den historischen Dorfkern des Ortsteils Sieseby in der Gemeinde Thumbby als ersten Denkmalbereich in Schleswig-Holstein auszuweisen.

Die nahezu unveränderte Struktur und das ursprüngliche Erscheinungsbild des Dorfes machen Sieseby zu einem fast einmaligen Beispiel ländlichen Wohnens und Wirtschaftens, das sowohl aus städtebaulichen, architektonischen und sozialgeschichtlichen als auch aus handwerklichen und wirtschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung besitzt. Die angrenzenden Freiflächen besitzen als von Menschen gestaltete Landschaftsteile einen die Kulturlandschaft prägenden Wert und bilden mit den bebauten Bereichen eine Einheit. Die Trockenmauern im Bereich des Friedhofes, des sogenannten „Parkes“ an der Dorfstraße und im Bereich der Gärten als Abgrenzung zur Dorfstraße sind regionaltypisch und sollten zusammen mit der ursprünglichen Bepflanzung und vorhandenen Spontanvegetation erhalten werden. Sieseby gehört zu den ganz wenigen Dörfern in Schleswig-Holstein, die ihr historisch gewachsenes Ortsbild ohne störende Veränderungen oder Verunstaltungen erhalten haben. Obwohl die Häuser im Inneren den heutigen Wohnbedürfnissen entsprechend zeitgemäß ausgestattet sind, ist das äußere Erscheinungsbild des Dorfes ungewöhnlich einheitlich geblieben und deshalb besonders erhaltens- und schützenswert. Um die Erhaltung des Dorfes Sieseby in seiner heu-

tigen Gestalt zu sichern, war die Einführung eines denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalts auf der Grundlage einer Denkmalsbereichsverordnung erforderlich.

Vom Juni 1997 an erarbeiteten das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, das Landesamt für Denkmalpflege und die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einen Vorentwurf der geplanten Landesverordnung über den Denkmalsbereich „Dorf Sieseby“.

Dieser Vorentwurf wurde der Gemeinde Thumbby mit Schreiben vom 23.06.1998 mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen und rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensschritten wurde das Verfahren zum Erlass der Verordnung von Beginn an von außergewöhnlichen Informationsveranstaltungen sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die Gemeindevertretung begleitet, die weit über das beim Erlass von Rechtsvorschriften übliche Maß hinausgingen:

- Am 16. September 1997 fand auf Wunsch der Gemeindevertretung ein Ortstermin zur Frage der baulichen Entwicklung im Ortsteil Sieseby statt, an dem Vertreter der Landesplanung, des Innenministeriums, des Kreisbauamtes, der unteren Denkmalschutzbehörde und des Landesamtes für Denkmalpflege teilnahmen. Dabei wurde auch der geplante Denkmalsbereich „Dorf Sieseby“ erstmals mit Gemeindevertretern diskutiert.
- Am 4. September 1998 wurde die geplante Verordnung im Schlie-Krog öffentlich behandelt; NDR 1 übertrug dabei ein Gespräch zwischen einem Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege und - stellvertretend für die von der geplanten Verordnung betroffenen Grundbesitzer - Prinz Christoph zu Schleswig-Holstein.
- Am 3. Februar 1999 folgte eine Gesprächsrunde des Landesamtes für Denkmalpflege mit Vertretern der Gemeinde Thumbby im Feuerwehrgerätehaus Sieseby.
- Anlässlich der Einwohnerversammlung am 18. Mai 1999 wurde die geplante Landesverordnung über den Denkmalsbereich „Dorf Sieseby“ erneut öffentlich erörtert.
- Ein weiteres Gespräch zwischen der Gemeindevertretung und Vertretern des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie des Landesamtes für Denkmalpflege fand am 7. Juli 1999 statt.
- Am 22. Mai 2000 wurde in Sieseby eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Diese Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit und die Gemeindevertretung wurden in Hinblick darauf durchgeführt, dass es sich um die erste Verordnung dieser Art in Schleswig-Holstein handelte. Ziel der Landesregierung war es, die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig und umfassend über die geplante Landesverordnung zu informieren und das Verfahren transparent zu gestalten.

Im übrigen wurde das Verfahren zum Erlass der Landesverordnung über den Denkmalsbereich wie folgt fortgeführt:

Nachdem die Gemeinde Thumby mit Schreiben vom 23. Juni 1998 um Stellungnahme gebeten worden war, hat sich die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 23. August 1999 gegen die geplante Verordnung ausgesprochen und dem Ministerium mit Schreiben vom 27. August 1999 einen eigenen Entwurf vorgelegt.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege den Entwurf der Landesverordnung überarbeitet und den Verordnungstext in einigen Punkten präzisiert und geändert sowie den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung so reduziert, dass der räumliche Geltungsbereich im Westen um eine große Fläche reduziert werden konnte.

Dieser überarbeitete Entwurf trug den Wünschen der Gemeinde soweit Rechnung, wie dies denkmalrechtlich zulässig und nach fachlicher Auffassung der Denkmalschutzbehörden vertretbar ist. Er wurde im Oktober 1999 mit den zu beteiligenden Ressorts abgestimmt.

Mit Schreiben vom 07. Januar 2000 wurde der Verordnungsentwurf der Gemeinde Thumby im Rahmen der gesetzlichen Benehmensregelung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Gemeindevertretung Thumby hat in ihrer Sitzung vom 7. März 2000 auch den überarbeiteten Verordnungsentwurf abgelehnt und dies dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 9. März 2000 unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Da die Stellungnahme der Gemeinde inhaltlich keine neuen Bedenken enthielt, wurden die Einwände der Gemeinde gegen den Verordnungsentwurf mit Schreiben vom 12. Mai 2000 zurückgewiesen.

In einer sowohl in der „Eckernförder Zeitung“ als auch im „Schlei-Boten“ veröffentlichten Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 wurde auf die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs im Amt Schwansen hingewiesen. Der Entwurf der Landesverordnung über den Denkmalsbereich „Dorf Sieseby“ lag in der Zeit vom 26. Juni 2000 bis 31. Juli

2000 öffentlich aus. Anregungen und Bedenken konnten noch bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung gingen insgesamt fünf Schreiben im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ein. In zwei Fällen waren den Schreiben Unterschriftensammlungen von Befürwortern bzw. Gegnern des Verordnungsentwurfs beigefügt. Da mit einer Unterschriftensammlung insgesamt 154 gleichlautende Einwendungen verbunden waren, ohne dass jedoch die Adressen der Einwenderinnen und Einwender bekannt gewesen wären, wurde ein Erörterungstermin notwendig, zu dem die Einwender - soweit die Adressen bekannt waren - durch persönliches Schreiben eingeladen worden sind bzw. zu dem durch öffentliche Bekanntmachung in der „Eckernförder Zeitung“ vom 2. September 2000 eingeladen wurde.

Anlässlich des Erörterungstermins wurden die Abwägungsergebnisse zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Einwendungen erläutert und begründet. In der anschließenden Diskussion wurden grundlegend neue, im fortgeschrittenen Verfahrensstand noch zu berücksichtigende Einwendungen nicht vorgebracht.

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Dorf Sieseby“ wurde daraufhin von der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 573).

Wie während des gesamten Aufstellungsverfahrens von der Landesregierung prognostiziert, sind mit der Ausweisung des Denkmalbereichs keine gravierenden Belastungen oder Entwicklungshemmnisse verbunden. Seit Inkrafttreten der Verordnung wurden zwei Genehmigungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 DSchG beantragt. In einem Fall wurde die Genehmigung unter Auflagen erteilt. Im anderen Fall konnte die Genehmigung nur teilweise erteilt werden; soweit genehmigt wurde, geschah dies ebenfalls unter Auflagen. In beiden Fällen wurde kein Widerspruch erhoben, so dass die Bescheide bestandskräftig geworden sind.

9. Angaben über den Anteil der Eintragungen in das Denkmalsbuch, gegen die ein Widerspruchsverfahren eingeleitet wurde, sowie die Anzahl der Widerspruchsverfahren und deren Ausgang

Der Anteil an Widersprüchen und Klagen ist im Verhältnis zur Zahl der Eintragungen in das Denkmalsbuch erfreulich gering (vgl. Tabelle 11). Der Ausgang der im Verwaltungsrechtsstreit entschiedenen Eintragungsverfahren bestätigt fast immer die Auffassung

der oberen Denkmalschutzbehörden. Dies unterstreicht auch die detaillierte und sorgfältige Arbeit der Denkmalschutzbehörden und das hohe wissenschaftliche Niveau bei der Entscheidung über die Eintragung von Objekten in das Denkmalsbuch. Nur wenn der Denkmalwert eines Objekts eindeutig erwiesen und klar belegbar ist, erfolgt die Eintragung.

Diese erfreuliche Situation konnte durch ein transparentes Verwaltungshandeln und ausführliche Begründungen der Eintragungen, aber auch durch eine entsprechend ausführliche Behandlung der Widersprüche erreicht werden. In den Begründungen konnte deutlich gemacht werden, dass die Abwägung, ob und wie ein Denkmal zu verändern ist, bei der Eintragung, also dem Handeln der oberen Denkmalschutzbehörde, noch keine Rolle spielt, sondern erst später im Falle des konkreten Veränderungsvorhabens von der unteren Denkmalschutzbehörde zu berücksichtigen ist. Dieses wurde in den meisten Fällen so akzeptiert. Zu den meisten Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern konnte ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, das zu dem oben beschriebenen Ergebnis führte.

In Lübeck war darüber hinaus die Anerkennung der Altstadt als Weltkulturerbe durch die UNESCO hilfreich, da auf diesem Wege der Denkmalschutzgedanke im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger in besonders starkem Maße verankert wurde.

Tabelle 11: Eintragungen in das Denkmalsbuch sowie dagegen erhobene Widersprüche und Klagen

	Archäologisches Landesamt	Landesamt für Denkmalpflege	Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie	Hansestadt Lübeck, Bereich Denkmalpflege*	?
Anzahl der eingetragenen Kulturdenkmäler	4.869	5.076	267	1.326	11.538
Anzahl der Eintragungen, gegen die Widerspruch erhoben wurde	190 (= 3,9%)	701 (13,8%)	0	18	909 (7,8%)
Anzahl der Widersprüche (z. T. mehrere Eigentümer bei einem Denkmal)	228	701	0	18	947
- hiervon zurückgezogen	45	0	0	6	51
- hiervon zurückgewiesen	168	701	0	11	880
- stattgegebene Widersprüche	8	0	0	0	8
- Ausgang offen**	7	0	0	1	8
nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klagen	62 (= 1,3%)	194 (= 3,8%)	0 (0,0%)	4 (0,3%)	260 (2,2%)
- hiervon zurückgezogen	23	138	0	0	161
- hiervon abgewiesen	38	38	0	0	76
- hiervon (ganz oder teilweise) zugunsten des Klägers entschieden	1	11	0	0	12
- hiervon durch Vergleich beigelegt	0	2	0	0	2
- Ausgang noch offen	0	5	0	4	9

* Der Bereich Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck führt erst seit 1991 eine Statistik über Widersprüche und Klagen.

** Der Ausgang der Widerspruchsverfahren konnte bei einigen Altfällen aus den 50er und 60er Jahren nicht ermittelt werden; in einem Fall wurde noch nicht über den Widerspruch entschieden.

Zusatz zu den Klagen gegen Eintragungsverfügungen des Landesamtes für Denkmalpflege: In 15 Fällen wurde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berufung eingelegt bzw. Antrag auf Zulassung zur Berufung gestellt; in 2 Fällen wurde die Berufung bzw. der Antrag wieder zurückgenommen, in den übrigen 13 Fällen wurde die Berufung zurückgewiesen, die Klage abgewiesen oder der Antrag auf Zulassung abgelehnt. In 4 Fällen wurde Revision beantragt oder gegen die Nichtzulassung zur Revision Beschwerde eingelegt; in 3 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, in einem Fall die Beschwerde verworfen.

Die Zahl der Widersprüche und Klagen gegen Eintragungen von archäologischen Denkmälern in das Denkmalsbuch ist geringer als bei den sonstigen Denkmälern, bei denen es sich vorwiegend um Baudenkmäler handelt. Ursache ist der in der Regel größere Widerstand der Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer bei Eintragungen durch das Landesamt für Denkmalpflege bzw. durch den Bereich Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck, da bei Eintragungen von Wohngebäuden in das Denkmalsbuch die Eigentümerinnen und Eigentümer direkt in ihrem unmittelbaren privaten Lebensmittelpunkt betroffen sind. Bei diesen Eintragungsverfahren sind die Besorgnisse der Betroffenen weitaus größer, so dass häufig - auch im Sinne einer Prozessvermeidungsstrategie -

vor Vollzug der Eintragung ein Vertrauensverhältnis aufgebaut und Überzeugungsarbeit geleistet werden muss. Die hohe Zahl der zurückgezogenen Klagen gegen Bescheide des Landesamtes für Denkmalpflege (138 von 194!) macht aber deutlich, dass häufig nur zwecks Fristwahrung Klage erhoben wurde. Insgesamt ist die Prozessbilanz der oberen Denkmalschutzbehörden außerordentlich positiv.

10. Situation der unteren Denkmalschutzbehörden in Schleswig-Holstein, insbesondere auch im Hinblick auf die dort in den letzten Jahren bestehenden, eventuell nicht hinreichenden personellen Voraussetzungen, vom Landesamt für Denkmalpflege delegierte Aufgaben wahrzunehmen

Die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 2 Abs. 2 Satz 2 DSchG), d.h. sie unterstehen in Angelegenheiten des Denkmalschutzes der Fachaufsicht des Landes. Dies ist erforderlich, weil der Denkmalschutz nicht nur örtlichen Interessen der Kommunen, sondern übergeordneten kulturellen Interessen des Staates dient. Die Entwicklung überregional gültiger Maßstäbe und eines landesweit gültigen Handlungsrahmens sichert das einheitliche Verwaltungshandeln in dem sehr heterogenen Aufgabenfeld von Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Die Entwicklung der unteren Denkmalschutzbehörden stellt sich wie folgt dar: Gegen Ende der 70er Jahre begegneten die unteren Denkmalschutzbehörden einem sich ändernden öffentlichen Bewusstsein gegenüber mit Strukturveränderungen. Die Aufgabenbereiche Denkmalschutz und Denkmalpflege wurden fast überall aus den Kulturämtern und Kreismuseen in die jedenfalls für Baudenkmalpflege in der Regel sachkundigeren Bau- und Planungsämter verlagert. Erste neueingestellte Mitarbeiter, zumeist Angehörige des höheren Dienstes, Architekten mit entsprechender Ausrichtung des Studiums, begannen systematisch mit der Sichtung des Denkmalbestandes und Beratung der Eigentümer.

Aufgaben wurden vom Landesamt für Denkmalpflege zu keinem Zeitpunkt auf die unteren Denkmalschutzbehörden delegiert. Dies wäre schon rechtlich nicht möglich, da nur das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde mittels Verordnung nach § 2 Abs. 6 DSchG Zuständigkeiten auf die oberen oder unteren Denkmalschutzbehörden übertragen kann, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßiger ist. Gemeint sind vermutlich bestimmte Fall-

gruppen des § 9 Abs. 1 Satz 2 DSchG; danach hat die untere Denkmalschutzbehörde vor Erteilung einer Genehmigung die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen. Aufgrund der Qualifikation der Mitarbeiter konnte erstmals 1982 zwei unteren Denkmalschutzbehörden die Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege für bestimmte Fallgruppen pauschal erteilt werden; es handelte sich um die Genehmigung von Veränderungen an Kulturdenkmalen von überwiegend städtebaulicher Bedeutung, von Werbeanlagen an Denkmälern und von Veränderungen im Umgebungsschutzbereich von eingetragenen Kulturdenkmälern. Dieses pauschalierte Einvernehmen konnte in den darauffolgenden Jahren aufgrund der gestiegenen Qualifikation der Mitarbeiter auch allen übrigen unteren Denkmalschutzbehörden erteilt werden.

Im April 2001 stellte sich die personelle Situation in den unteren Denkmalschutzbehörden (mit Ausnahme der Lübecker Denkmalschutzbehörden) wie folgt dar:

Tabelle 12: Personalbestand der unteren Denkmalschutzbehörden

Kreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Stellen	Art der Stellen
Flensburg	1,20	1,00 x BAT III 0,20 x A 15
Kiel	1,0	0,50 x BAT II 0,50 x BAT IV a
Lübeck, Bereich Denkmalpflege	9,50	1,00 x BAT I a 2,00 x BAT I b 2,00 x BAT II 1,00 x BAT IV a 1,00 x BAT V b 1,50 x BAT VII 1,00 x A 7
Lübeck, Bereich Archäologie	1,00	1,00 x BAT II
Neumünster	0,00	keine Planstelle; z.Zt. vertretungsweise Aufgabenwahrnehmung
Dithmarschen	0,95	0,20 x BAT III/II 0,75 x BAT IVb/III
Herzogtum Lauenburg	1,75	0,25 x BAT II 1,50 x BAT IVa/III
Nordfriesland	1,55	0,05 x A 13 1,50 x BAT III
Ostholstein	1,75	1,00 x A 14 0,75 x A 11
Pinneberg	1,50	1,00 x BAT II 0,50 x BAT VIb
Plön	1,00	0,50 x BAT II 0,50 x BAT IVa/III

Rendsburg-Eckernförde	2,50	0,75 x A 14 0,75 x BAT III 1,00 x BAT Vb
Schleswig-Flensburg	1,00	0,50 x BAT II 0,50 x BAT VIb
Segeberg	1,00	1,00 x BAT III
Steinburg	0,70	0,70 x A 14
Stormarn	0,75	0,25 x A 15 0,50 x BAT IVa

Die Tabelle macht deutlich, dass die Aufgabenwahrnehmung in den unteren Denkmalschutzbehörden zumeist mit äußerst knappen Personalressourcen erfolgt; teilweise sind die unteren Denkmalschutzbehörden unterbesetzt.

Eine Sondersituation besteht in der Hansestadt Lübeck. Hier nimmt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 DSchG der Bürgermeister die Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörde wahr, d.h. die untere Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck untersteht nicht der Fachaufsicht durch das Landesamt für Denkmalpflege bzw. das Archäologischen Landesamt. Dadurch ist Lübeck nicht mit den anderen unteren Denkmalschutzbehörden vergleichbar. Aufgrund von Aufgabenüberschneidungen lässt sich im Bereich Denkmalpflege eine genaue Zuordnung der Stellen zur unteren bzw. oberen Denkmalschutzbehörde nicht vornehmen; im Bereich Archäologie sind sieben Personen beschäftigt, von denen jedoch nur eine Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden wahrnimmt. Der Personalbestand der unteren Denkmalschutzbehörden in Lübeck (Bereich Denkmalpflege und Bereich Archäologie) ist im Vergleich zu allen übrigen unteren Denkmalschutzbehörden deutlich höher; dies ist angesichts des sehr hohen Denkmalbestandes in Lübeck auch erforderlich, um den hohen Anforderungen an die Denkmalpflege im Bereich des Weltkulturerbes der Lübecker Altstadt gerecht werden zu können.

11. Stellenwert der Unterwasserarchäologie in Schleswig-Holstein

Der Stellenwert der Unterwasserarchäologie ist in einem Küsten- und Seenland wie Schleswig-Holstein naturgemäß sehr groß. Die Unterwasserarchäologie hat zwei Erscheinungsformen, die marine Archäologie und die Strand-, Ufer- und Wattenmeerarchäologie.

Marine Archäologie in Schleswig-Holstein:

Im Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein arbeitet ein wissenschaftlicher Mitarbeiter seit 12 Jahren im Bereich der marinen Archäologie. Schwerpunkte sind Arbeiten in der Schlei (u. a. Schlei-Sperrwerk der frühen Wikingerzeit, Dokumentation Haithabu Wrack 3, mittelalterliches Partialwrack Schleswig-Möweninsel), die durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gefördert werden (seit 1993 1,6 Mio. DM). Die Arbeiten sind gekennzeichnet durch

- Sonarentwicklung in Zusammenarbeit mit der Universität Rostock
- Digitale Dokumentation
- Aufbereitung der Ergebnisse mit multimedialen Mitteln

In zwei Fällen wurden für Umweltverträglichkeitsprüfungen Gutachten erstellt (Elbevertiefung, Machbarkeitsstudie Fehmarnbelt-Querung), deren Kosten von rund DM 310.000,- in Rechnung gestellt worden sind.

In der Marinen Archäologie sind von Fall zu Fall weitere Gruppen tätig:

- ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter des Archäologischen Landesamtes mit Untersuchungen zu mittelsteinzeitlichen Siedlungsresten sowie die AG für marine und limnische Archäologie des Institutes für Ur- und Frühgeschichte der Universität Kiel, die sich ein Areal in der Schlei als Untersuchungsgebiet vorgenommen hat.
- Es hat sich außerdem noch eine Arbeitsgemeinschaft „Wrackforschung“ gebildet, deren Aktivität sowohl auf Marine Archäologie wie auch auf die Archäologie des Wattenmeeres gerichtet ist.

Strand-, Ufer- und Wattenarchäologie

Das Archäologische Landesamt untersucht seit 24 Jahren die Kulturspuren im Wattenmeer. Im Jahre 2000 wurde ein in Ufernähe liegendes Partialwrack des 12. Jahrhunderts in der Schlei bei Karschau identifiziert, die Bergung erfolgte 2001. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Westküstenforschung der Universität Kiel kartiert derzeit im Rahmen eines EU-Projektes (Umweltschutz Nordseeanrainerstaaten) Siedlungsspuren im Wattenmeer.

Marine Archäologie ist allein wegen des erforderlichen spezifisch ausgebildeten und geprüften Personals (Forschungstaucher) und wegen des unabwendbaren technischen Aufwands (Wasserfahrzeuge, Tauchausrüstungen, die modernen Sicherheitsstandards genügen, elektronische Geräte zur Exploration und Vermessung, Konservierung geborgenen Fundguts) ein relativ aufwendiges Forschungsgebiet. Sie ist daher in der Regel auf außerordentliche Fördermittel angewiesen.

In der Hansestadt Lübeck wird aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten keine Unterwasserarchäologie betrieben. Sie wäre jedoch erfolgversprechend und daher wünschenswert.

12. Bedeutende technische Denkmäler sowie Denkmäler der Industriearchäologie in Schleswig-Holstein

Anlässlich der statistischen Erhebung zum dreißigsten Jahrestag der Industriedenkmalpflege in der Bundesrepublik im Mai 2000 wurden unter den bislang erfassten Kulturdenkmälern in Schleswig-Holstein 805 technische Kulturdenkmale, dies entspricht einem Anteil von ca. 4,6%, festgestellt. Betrachtet man die technischen Kulturdenkmale für sich, ergibt sich für Schleswig-Holstein folgendes Bild: von den insgesamt 805 bekannten Objekten sind 504 (= 63%) als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß § 5 Abs. 1 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen. Weitere 44 Objekte (5%) sind zur Eintragung in das Denkmalsbuch vorgesehen. 245 Objekte, also gut 30%, sind sog. einfache Kulturdenkmale i.S.d. § 1 Abs. 2 DSchG.

Mit 141 Objekten bilden die wasser- und windgetriebenen Mühlen die größte Gruppe der in Schleswig-Holstein erfassten technischen Denkmale. Anlagen der Schifffahrt sind mit 69 Einträgen, darunter 26 Leuchttürme und 5 Schiffe, im Denkmalsbuch vertreten. Die in den Jahren 1911 - 1913 errichtete Rendsburger Hochbrücke mit untergehängter Schwebefähre über den Nord-Ostsee-Kanal und die Fehmarnsundbrücke aus dem Jahr 1963 seien als Beispiele für Brückenbauten von europäischer Bedeutung genannt.

Nachholbedarf besteht besonders im Hinblick auf Anlagen der ehemals wichtigen und die Industrialisierung des Landes erheblich bestimmenden Industriebereiche (Lebensmittel-, Textil- und Lederindustrie, aber auch Metall- und Bauindustrie). Auch Anlagen der Fischereiwirtschaft haben bislang kaum Eingang in das Denkmalsbuch gefunden. Die die Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins bestimmenden Anlagen wie Kanäle und

sonstige schiffahrtsbezogene Einrichtungen, über deren Denkmalwert, gemessen auch an den republikweiten Maßstäben, kein Zweifel besteht, bedürfen der weiteren Bearbeitung.

Auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck gibt es mehrere bedeutende Denkmäler der Industriegeschichte, wie z.B.:

- Lübecker Hauptbahnhof
- Hafenbahnhof Lübeck-Travemünde
- Strandbahnhof Lübeck-Travemünde
- Stellwerke mit der alten Technik aus den Anfängen des 20. Jh.
- Ölmühle Siems
- Lagerschuppen auf der nördlichen Wallhalbinsel, jetzt Media Docks
- Werksiedlung Herrenwyk, von der einige Häuser beispielhaft als besondere Kulturdenkmale ausgewiesen sind
- Brücken aus der Zeit um 1900
- Drehbrücke an der Untertrave
- Hubbrücke am Burgtor über den Elbe-Lübeck-Kanal

Die Denkmäler der Industriegeschichte sind für Lübeck von großer Bedeutung, zeigen sie doch Lübecks Innovationskraft auch in der jüngeren Geschichte.

13. Beteiligung von Privatpersonen und Institutionen an dem in jedem Jahr am zweiten Sonntag im September von der Stiftung Denkmalschutz organisierten Tag des offenen Denkmals in Schleswig-Holstein

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz übernimmt die bundesweite Koordination, stellt ein Jahresthema vor und hält kostenloses Informationsmaterial und Plakate abrufbereit. Jährlich werden in Schleswig-Holstein etwa 60 bis 90 Einzeldenkmale in privatem und öffentlichem Besitz am Tag des offenen Denkmals für Besucher zugänglich gemacht; insgesamt können in Schleswig-Holstein etwa 120 Objekte und Anlagen pro Jahr besichtigt werden, darunter etwa 40 in kirchlichem Besitz. Jedes Jahr nutzen mit steigender Tendenz Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, normalerweise nicht oder nur schwer zugängliche Denkmale zu besichtigen; im vergangenen Jahr gab es ca. 30.000 Besucherinnen und Besucher.

Die Organisation und örtliche Koordinierung einzelner Aktivitäten am Tag des offenen Denkmals liegen in den Händen der unteren Denkmalschutzbehörden, die diese Gelegenheit nutzen, Leistungen der Denkmalpflege, des Handwerks, von Restauratoren und vor allem das Engagement der Eigentümer der Öffentlichkeit vorzustellen.

Vor Ort werden im Rahmen von Besichtigungen, Erläuterungen, Führungen und Rundgängen die Objekte vorgestellt. Dies geschieht in erster Linie durch die Eigentümer selbst, aber auch durch beteiligte Architekten, ehrenamtlich Tätige aus Vereinen, Verbänden und Initiativen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörden.

In der Organisation werden sie tatkräftig unterstützt durch Heimatvereine, beispielsweise den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB), die regionalen Interessengemeinschaften Bauernhaus und Baupflege (IGBs) und andere Initiativen, z.B. die Bürgergemeinschaft Eutin erhalten und gestalten e.V.

An einigen Orten finden darüber hinaus Konzerte, handwerkliche Demonstrationen oder andere Aktivitäten (Stadtjubiläen, historische Märkte usw.) statt. Gemeinden und Städte beteiligten sich in der Vergangenheit z.T. mit bestimmten Themen, wie beispielsweise Eckernförde mit dem Thema Speicherlandschaft und Erhaltung von Industriestätten oder die Stadt Kiel mit dem Thema der Konversion der Liegenschaft Festung Friedrichsort.

Das Landesamt für Denkmalpflege unterstützt die Initiativen der unteren Denkmalschutzbehörden und gibt Hilfestellung bei der Koordinierung der Aktivitäten von Behörden, Kirchen, Eigentümern und ehrenamtlichen Helfern. Darüber hinaus organisiert das Landesamt für Denkmalpflege die feierliche Eröffnung an einem wechselnden Ort, im Jahr 2000 wurde diese Eröffnungsveranstaltung z.B. von ca. 8.000 Bürgerinnen und Bürgern besucht.

Ohne die intensive Beteiligung von Privatpersonen, die Zugang zu ihren Privaträumen gewähren und der privaten und öffentlichen Institutionen, die sich intensiv an der Vorbereitung und Durchführung beteiligen, wäre die erfolgreiche Durchführung des Tags des offenen Denkmals nicht möglich.

Lübeck:

Die Organisation und Durchführung des Tags des offenen Denkmals erfolgt durch vier bis sieben Mitarbeiter des Bereichs Denkmalpflege, etwa 10 Mitarbeiter anderer Verwaltungsbereiche sowie unter Beteiligung von mindestens 15 Privatpersonen, darunter

freie Restauratoren und Architekten. Die Zahl der Besucher ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen; im Jahr 2000 gab es rund 3.000 Besucher.

Die Organisation bei den Präsentationen archäologischer Denkmäler erfolgt durch den Bereich Archäologie der Hansestadt Lübeck und wird mit eigenem Personal durchgeführt.

14. Bedeutung von Privatinitiativen sowie der ehrenamtlich tätigen Vereine für Denkmalschutz und Denkmalpflege in Schleswig-Holstein

Im denkmalpflegerischen Bereich gibt es eine Fülle von Vereinen und Initiativen im Lande, die mit ihrer Arbeit die Ziele der Denkmalpflege tatkräftig unterstützen. Die folgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Deutsche Stiftung Denkmalschutz
- Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland
- Denkmalfonds Schleswig-Holstein e.V.
- Richard Anders Kultur- und Denkmalstiftung
- Verein zur Erhaltung der Wind- und Wassermühlen Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.
- Evangelisch-Lutherischer Kirchbauverein für Nordelbien
- Förderverein Eiderstedter Kirchen
- Verein der Freunde des Ratzeburger Doms e.V.
- St. Petri-Domverein e.V.
- Verein zur Förderung der Kirchenmusik am Schleswiger Dom e.V.
- Förderverein Bargtheider Kirchenmusik e.V.
- Jakobus-Kirchbauverein e.V. Brunsbüttel
- Orgelbau St. Nikolai e.V. Flensburg
- Förderkreis Kirche Neugalmsbüll
- Freundes- und Förderkreis St. Nicolai e.V. Mölln
- Interessengemeinschaft Baupflege Nordfriesland e.V.
- Interessengemeinschaft Baupflege auf Föhr
- Interessengemeinschaft Baupflege Nordfriesland, Arbeitsgruppe Sylt
- Interessengemeinschaft Baupflege Südangeln e.V.
- Interessengemeinschaft Baupflege Stapelholm im Förderverein Stapelholm e.V.
- Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. in den Elbmarschen
- Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. im Kreis Herzogtum Lauenburg

- Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. im Kreis Plön
- Verein für Dithmarscher Landeskunde e.V.
- Verein für Bredstedter Geschichte und Stadtbildpflege e.V.
- Gesellschaft für Friedrichstädter Stadtgeschichte
- Stiftung Laarmann-Tripp Friedrichstadt
- Förderverein Tischlereimuseum Jacob Hansen Friedrichstadt e.V.
- Stiftung zur Erhaltung des Husumer Stadtbildes e.V.
- Verein für Tönninger Stadtgeschichte e.V.
- Förderverein Haus Peters e.V. Tetenbüll
- Verein zur Verschönerung des Kappeler Stadtbildes
- Verein zur Verschönerung des Schleswiger Stadtbildes
- Bürgergemeinschaft Eutin erhalten und gestalten e.V.
- Verein zur Rettung des Alten Botanischen Gartens in Kiel e.V.
- Richard-Brückwitzsche Stiftung in Tating (Hochdorfer Garten)
- Erhaltungsverein Christiansenplatz Flensburg e.V.
- Runder Tisch e.V. (Schlossplatz/Schlossgarten Tönning)
- Ede-Sörensen-Stiftung (Husumer Schlossgarten)
- Förderverein Langes Tannen Uetersen e.V.
- Förderverein MS „Stadt Kiel“ e.V.
- Förderverein Salondampfer „Alexandra“ e.V., Flensburg
- Förderverein Rigmor von Glückstadt e.V.
- Verein zur Förderung des Lauenburger Elbschiffahrtsmuseums e.V.
- Canal-Verein e.V. (Eiderkanal)
- Förderkreis Kulturdenkmal Stecknitzfahrt e.V.
- Verein Schloss Ahrensburg e.V.
- Freundeskreis Schloss Ahrensburg e.V.
- Stiftung Herrenhaus Stockelsdorf
- Stiftung Hospital und Kloster zum Heiligen Geist, Flensburg
- Stiftung Heiligen-Geist-Hospital Neustadt
- Stiftung Jagdschlösschen (Uklei-Pavillon)
- Marius-Böger-Stiftung (u.a. Schlossgebiet Plön)
- Verein zur Erhaltung des Prinzenhauses und Schlossgarten Plön e.V.
- Verein zur Pflege und Erhaltung des Herrenhauses Borstel e.V.

- Trägerverein Gedenkstätte Ahrensböök e.V.
- Verein zur Erhaltung der Bergmühle e.V., Flensburg
- Verein zur Erhaltung der Struckumer Mühle e.V.
- Eddelaker Mühlenverein
- Weddingstedter Mühlenverein
- Donner Heimat- und Mühlenverein

Für die archäologische Denkmalpflege sind einzelne Bürgerinnen und Bürger seit langem und immer wieder mit unterschiedlichen Mitteln, durch Arbeitsleistung, durch besondere Kontakte zu Behörden, Institutionen, Gruppen und Privatleuten für die archäologische Arbeit der Landesbehörde und der kommunalen Behörden initiativ. Sie vertreten die Sache uneigennützig und konsequent und erzielen für sie anhaltend hervorragende Ergebnisse. Ohne private Initiative wäre die archäologische Arbeit in Schleswig-Holstein weitaus weniger erfolgreich. Ehrenamtliche Hilfe ist für die archäologische Denkmalpflege konstitutiv.

Rund 40 ehrenamtlich bestellte Vertrauensleute unterstützen das Archäologische Landesamt u.a. durch regelmäßige Kontrollen der unter Denkmalschutz gestellten archäologischen Denkmäler.

Die 1985 gegründete Archäologische Gesellschaft Schleswig-Holstein mit rund 600 Mitgliedern schafft ein Forum für Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Exkursionen, Jahrbuch „Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein“).

Die Bedeutung der in der archäologischen Denkmalpflege ehrenamtlich Tätigen und der Archäologischen Gesellschaft kann kaum hoch genug eingeschätzt werden.

Lübeck:

Die Arbeit der Denkmalpflege ist ohne öffentliche Akzeptanz und Unterstützung nicht praktikabel. Hier gibt es auch in Lübeck hilfreiche und konstruktive Aktivitäten, und zwar sowohl von vielen Einzelpersonen als auch von Bürgerinitiativen.

Die Einzelpersonen sind in Bezug auf die Baudenkmalpflege nicht ehrenamtlich verpflichtet, sondern helfen spontan durch Hinweise, durch die Bekundung ihrer Sorgen über mögliche Verluste von Denkmalen, aber auch ganz aktiv durch Hilfe bei Redaktionsarbeit und eigene Beiträge für die Publikationen der Denkmalpflege.

Darüber hinaus gibt es zwei Bürgerinitiativen in Lübeck, die sich der Denkmalpflege widmen. Es ist zum einen die Althausanierergemeinschaft, die vor allem in der Sanierungspraxis hilft und ihre Erfahrungen an Neusanierer weitergibt. Zum anderen gibt es die Bürgerinitiative „Rettet Lübeck“ (BIRL), die durch ihre Aktivitäten auf Probleme aufmerksam macht und Politik und Verwaltung immer wieder zu Stellungnahmen zwingt. Diese Bürgerinitiative weist sich durch eine über viele Jahre laufende Publikation als äußerst sachkompetent aus. Die Lübecker Denkmalpflege hat deshalb den Sprecher und Herausgeber der Publikation, Herrn Manfred Finke, dem Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz für den Denkmalpreis 2000 vorgeschlagen. Das Komitee ist diesem Vorschlag gefolgt und hat Herrn Finke die Silberne Halbkugel verliehen. Dass zwischen der Politik, der öffentlichen Denkmalpflege sowie teilweise auch zwischen der Öffentlichkeit und der BIRL immer wieder Meinungsverschiedenheiten hervortreten, ist aufgrund der unterschiedlichen Positionen zwangsläufig, ändert aber nichts an der Kompetenz und Bedeutung dieser Bürgerinitiative. Sie nutzt die Möglichkeit, frei von Verpflichtungen und Vorgaben eines Dienstherrn ihre Meinung zu äußern.

In der Hansestadt Lübeck besteht seit einigen Jahren der Arbeitskreis für Archäologie und Denkmalpflege. Er hat zwölf Mitglieder; den Vorsitz führt der Senator für Kultur. Der Arbeitskreis steht den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege beratend zur Seite.

Darüber hinaus besteht seit Jahren eine Gruppe von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die den Bereich Archäologie bei seiner Arbeit unterstützt. Dies gilt vor allem für Fundprospektionen in den Landgebieten der Hansestadt Lübeck. Seit 1996 besteht die Archäologische Gesellschaft der Hansestadt Lübeck mit z.Zt. 156 Mitgliedern. Sie fördert und unterstützt nach ihren Möglichkeiten die Arbeit des Bereichs Archäologie.

15. Vorstellungen der Landesregierung zur Stärkung des Denkmalschutzgedankens in Schleswig-Holstein und der stärkeren Beteiligung von Privatpersonen und Vereinen, z.B. durch Einführung von ehrenamtlichen Orts-, Kreis- und Stadtdenkmalsbeiräten in der Baudenkmalpflege

Der Denkmalschutzgedanke kann nachhaltig gestärkt werden, wenn die systematische Kenntnis über die Denkmale eine größere Verbreitung findet. Die Denkmaltopographie (vgl. Ziff. 3) ist das geeignete Instrument, um nicht nur Fachleuten und Behörden die notwendigen Informationen zu geben, sondern interessierten Laien den Einstieg und die Vertiefung in die Denkmallandschaft Schleswig-Holsteins zu ermöglichen.

Auf der Grundlage der Topographie-Bände ist eine systematische Kontaktaufnahme und Information der Denkmaleigentümer und eine Eintragung in das Denkmalbuch unabhängig von aktuellen Planungs- oder Veräußerungsabsichten zu erwarten. Das heute noch erforderliche spontane Eingreifen der Denkmalschutzbehörden etwa als Reaktion auf Abbrucharträge für bisher nicht öffentlich als Denkmalbekannte Gebäude wird dann der Vergangenheit angehören und zu einer Verbesserung der Akzeptanz beitragen.

Es bestehen folgende weitere Möglichkeiten zur Stärkung des Denkmalschutzgedankens in Schleswig-Holstein:

- Fortführung der Erfassung und Sicherung von Kulturdenkmalen in Schleswig-Holstein
- Herstellung von Rechtssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung durch Eintragung in das Denkmalbuch.
- Da der Unterricht in den verschiedenen Fächern immer auch eine historische Dimension aufweist, bieten sich den Lehrkräften im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts Möglichkeiten in großer Zahl, die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.
- Stärkung des Bewusstseins in der schleswig-holsteinischen Bevölkerung für die Bedeutung der Denkmalpflege für den Tourismus durch Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Tourismuswirtschaft
- Fortführung der umfassenden Informationsangebote der staatlichen Denkmalpflege
- Fortführung des Engagements im Zusammenhang mit dem Tag des offenen Denkmals

Die Beteiligung von Privatpersonen und Vereinen ist bereits erfreulich hoch. Es zeigt sich immer wieder, dass besonders solches ehrenamtliche Engagement erfolgreich ist,

das sich auf einzelne Denkmäler oder Ensembles bezieht. Die Landesregierung würde es begrüßen, wenn diese Formen des ehrenamtlichen Engagements (vgl. die o.g. Liste der Vereine und Verbände) anregend und beispielhaft auch auf weitere an der Denkmalpflege interessierte Personen wirken und das ehrenamtliche Engagement sich in den kommenden Jahren noch verstärken würde. - Es muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass gerade die Baudenkmalpflege eine hohe fachliche Qualifikation erfordert, wenn die Hilfe nicht nur finanziell, sondern durch tätige Mitwirkung in der Denkmalpflege oder durch Beratung der Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer erfolgen soll. Hier sind der ehrenamtlichen Mitwirkung in der Denkmalpflege enge Grenzen gesetzt, da Maßnahmen in der Denkmalpflege für die Eigentümerinnen und Eigentümer einen Eingriff von hoher Bedeutung darstellen. Die flächendeckende Einführung beratend tätiger ehrenamtlicher Orts-, Kreis- und Stadtdenkmalbeiräte in der Baudenkmalpflege erscheint angesichts der an derartige Gremien zu stellenden hohen Anforderungen wenig erfolgversprechend.